



High Performance Battery Systems

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG



ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

AG ein zentraler Bestandteil der Unternehmensführung: Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich ihr verpflichtet und alle Unternehmensbereiche orientieren sich daran. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f und § 315d HGB beinhaltet die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die relevanten Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats.

Organe der AKASOL AG

Vorstand

Der Vorstand leitet die AKASOL AG in eigener Verantwortung nach Maßgabe des Gesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplans. Zu den wesentlichen Führungsaufgaben des Vorstands zählen die Festlegung der Unternehmensziele und die strategische Ausrichtung des Unternehmens, dessen Steuerung und Überwachung sowie die Unternehmensplanung. Der Vorstand der AKASOL AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Während des Berichtszeitraums gehörten dem Vorstand Sven Schulz und Carsten Bovenschen (mit Wirkung ab dem 15. Januar 2019) an. Herr Dr. Curt Philipp Lorber hatte sein Amt als Mitglied des Vorstands mit sofortiger Wirkung am 10. Januar 2019 niedergelegt und schied damit als Vorstandsmitglied der AKASOL AG aus.

Sven Schulz, Jahrgang 1975, Dipl. Wirtschaftsingenieur (MBA), war im Jahr 2008 Mitgründer und Alleininvestor der AKASOL GmbH. Bevor er im Mai

2018 zum Vorstandsvorsitzenden der AKASOL AG ernannt wurde, war er als Geschäftsführer der AKASOL GmbH tätig. Seine Zuständigkeit umfasst folgende Bereiche: Forschung & Entwicklung, Produktions-, Projekt- sowie Produktmanagement, Vertrieb, Marketing und Kommunikation. Herr Schulz ist bis Mai 2021 in den Vorstand der AKASOL AG bestellt.

Der Aufsichtsrat hat Herrn Carsten Bovenschen, Jahrgang 1964, Dipl.-Kaufmann, am 15. Januar 2019 mit sofortiger Wirkung als neuen Finanzvorstand der AKASOL AG bestellt. Herr Bovenschen verantwortet die Bereiche Finanzen, Investor Relations, Personal, Recht, IT, Einkauf und Organisation. Er ist bis Januar 2022 in den Vorstand der AKASOL AG bestellt.

Dr. Curt Philipp Lorber, Jahrgang 1971, Wirtschaftswissenschaftler, war von Mai 2018 bis Januar 2019 Mitglied des Vorstands der AKASOL AG und in seiner Funktion als Finanzvorstand verantwortlich für die Bereiche Finanzen, Investor Relations, Personal, Recht und Organisation.

Die Mitglieder des Vorstands unterrichten sich regelmäßig gegenseitig über Status und Entwicklungen ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche. Die Mitglieder des Vorstands sollen zum Zeitpunkt ihrer Bestellung das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der AKASOL AG bestellt und berät den Vorstand. Gleichzeitig überwacht er dessen Unternehmensführung, auch im Hinblick auf das

Erreichen der langfristigen Unternehmensziele. Der Aufsichtsrat prüft den Jahres- und Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht. Unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers stellt er den Jahresabschluss der AKASOL AG fest und billigt den Konzernabschluss.

Im Geschäftsjahr 2019 traten bei den Mitgliedern des Vorstands keine Interessenkonflikte auf, die dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen wären. Der Vorstand bezieht den Aufsichtsrat in die Planungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung der AKASOL AG ebenso ein, wie in Entscheidungen über bedeutende Maßnahmen. Über die Arbeit des Gremiums berichtet der Aufsichtsratsvorsitzende in einem gesonderten Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen, hält mit dem Vorstand auch zwischen den Aufsichtsratsitzungen regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikomanagement sowie Compliance-Themen. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der AKASOL AG wesentlich sind, informiert. Die Geschäfte, die der Zustimmung bedürfen, sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.

Die erstmalige Bestellung des amtierenden Aufsichtsrats der AKASOL AG erfolgte am 14. Mai 2018 (Dr. Christoph Reimnitz) und am 8. Juni 2018 (Dr. Marie-Luise Wolff und Dr. Christian Brenneke). Dem Aufsichtsrat der AKASOL AG gehörten im Berichtsjahr drei Mitglieder an: Dr. Christoph Reimnitz (Vorsitzender), Dr. Marie-Luise Wolff (stellvertretende Vorsitzende) und Dr. Christian Brenneke.

Die Amtszeit aller drei Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr beschließt. Die Amtsperiode eines Aufsichtsrats-

mitglieds soll in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres des Aufsichtsratsmitglieds folgt, enden.

Im Geschäftsjahr 2019 kam der Aufsichtsrat im Rahmen von vier ordentlichen Präsenzsitzungen sowie drei ordentlichen Telefonkonferenzen zusammen. An den Aufsichtsratssitzungen haben auch die Mitglieder des Vorstands teilgenommen. Darüber hinaus tagte der Aufsichtsrat auch ohne den Vorstand. Die Teilnahmequote an den Sitzungen lag bei 100%. Insgesamt war die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats damit durchweg gegeben.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat im Jahr 2019 keine Ausschüsse gebildet, da dies aufgrund der Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern als nicht effizient und notwendig erachtet wurde. Der Aufsichtsrat hat alle anstehenden Themen im Gesamtgremium behandelt.

Zielgröße des Frauenanteils

Derzeit ist im zweiköpfigen Vorstand der AKASOL AG keine Frau beschäftigt. Eines der drei Aufsichtsratsmitglieder des Aufsichtsrats der AKASOL AG ist eine Frau. Die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten, ob männlich oder weiblich, steht bei der Personalauswahl im Vordergrund. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2019 wurde keine Zielgröße für den Frauenanteil der beiden Gremien Aufsichtsrat und Vorstand beschlossen.

Für den Anteil von Frauen in Aufsichtsrat und Vorstand wird der Aufsichtsrat jeweils eine Zielgröße und die Frist für deren Erreichung im Geschäftsjahr 2020 festlegen.

Der Aufsichtsrat der AKASOL AG wird im Geschäftsjahr 2020 gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von 33% für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und eine Zielgröße von 25% für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. März 2025 festlegen.

Eine angemessene Beteiligung von Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands ist abhängig von der individuellen Kompetenz für die jeweilige Position. Unter dieser Prämisse wird der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen auf Vielfalt und die angemessene Beteiligung von Frauen achten. Bei den nachgelagerten Führungsebenen des Unternehmens beträgt der derzeitige Frauenanteil 25%. Die Zielgröße des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands wurde auf 5% mit Frist zum 31. Mai 2023 festgelegt.

Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie Diversität bei Führungsfunktionen

Die AKASOL AG verfügt über zielgerichtete Konzepte im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die der Aufsichtsrat im Rahmen seiner aktienrechtlichen Kompetenzen verfolgt. Ferner soll nachstehend auch über die Diversität bei sonstigen Führungsfunktionen des Unternehmens berichtet werden.

Diversitätskonzept: Vorstand

Zur Umsetzung der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) wird der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Hierbei strebt der Aufsichtsrat insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an, indem er sich im Rahmen des Auswahlprozesses für Vorstandsmitglieder bemühen wird, dass dem Vorstand bei entsprechender Qualifikation auch Frauen als Mitglieder angehören. Darüber hinaus umfasst der Begriff der Vielfalt auch Aspekte wie beispielsweise Alter, Bildungs- und Berufshintergrund sowie Internationalität.

Im Vorstand sind Aspekte der Diversität, mit der Ausnahme, dass ihm kein weibliches Mitglied angehört, berücksichtigt. Der Vorstand hat eine an-

gemessene Erfahrungs- und Altersstruktur und seine Mitglieder verfügen über internationale Erfahrungen. Das Gremium verfügt über ein adäquates Spektrum der fachlichen und allgemeinen Bildung sowie der beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen.

Diversitätskonzept: Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat nach Maßgabe des DCGK die nachstehenden konkreten Ziele für seine Zusammensetzung sowie ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium benannt und in die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat aufgenommen. Diese berücksichtigen potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder sowie Vielfalt (Diversity) und sehen insbesondere auch eine angemessene Beteiligung von Frauen vor.

Die Ziele für die Zusammensetzung und das angestrebte Kompetenzprofil des Aufsichtsrats stellen zugleich das Diversitätskonzept der AKASOL AG im Sinne von § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB dar, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verfolgt wird. Dieses Konzept zielt darauf ab, durch Vielfalt bei Sachverstand und Auffassungen der Mitglieder des Aufsichtsrats ein gutes Verständnis der organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten der AKASOL AG zu erleichtern. Die Vielfalt soll die Mitglieder grundsätzlich in die Lage versetzen, Entscheidungen des Vorstands konstruktiv zu hinterfragen und für innovative Ideen aufgeschlossen zu sein. Sie soll damit zu einer wirksamen Kontrolle und achtsamen Beratung der Geschäftsleitung des Unternehmens beitragen.

Diversitätskonzept: Führungsfunktionen im Unternehmen

Auch bei der Besetzung von Führungspositionen der AKASOL AG achtet der Vorstand entsprechend der Empfehlung des DCGK auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Diese Ziele sollen

neben einer ausgewogenen fachlichen Qualifikation verfolgt werden.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nachgewiesen haben. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung ist durch einen in Textform erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut (ab 2021: Letztintermediär) nachzuweisen.

Außerdem erleichtert AKASOL es den Aktionären, über weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter ihr Stimmrecht auch ohne Besuch der Hauptversammlung wahrzunehmen. Daneben können sich die Aktionäre durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben (u. a. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Kapitalmaßnahmen und Satzungsänderungen).

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die durch die Hauptversammlung 2019 gewählte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (BDO), Frankfurt am Main, wurde durch Beschluss der Aufsichtsratssitzung vom 22. November 2019 zum Abschlussprüfer des Geschäftsjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 bestellt und durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats entsprechend beauftragt. Geschäftliche, finanzielle, persönliche oder

sonstige Beziehungen zwischen BDO und ihren Organen und Prüfungsleitern einerseits und der AKASOL AG und ihren Organmitgliedern andererseits, die Zweifel an der Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begründen könnten, haben zu keinem Zeitpunkt bestanden.

BDO nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahres- sowie Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung. Vor Erteilung des Prüfungsauftrags hat sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit der BDO überzeugt.

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat 2019 die Rechnungslegung der AKASOL AG geprüft und keine Fehler festgestellt. Der erfolgte Hinweis wurde umgesetzt.

Offene und transparente Kapitalmarktkommunikation

Die AKASOL AG informiert alle Marktteilnehmer offen, transparent, umfassend und zeitnah. Sie hat auch im Geschäftsjahr 2019 an zahlreichen Investorenkonferenzen, Roadshows und anderen Kapitalmarktveranstaltungen teilgenommen. Investoren, Analysten und Journalisten werden von der AKASOL AG nach einheitlichen Kriterien informiert. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent.

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei der AKASOL AG einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse der AKASOL AG erfolgt im Geschäftsbericht, auf Presse- und Telefonkonferenzen, in den Quartalsberichten und im Halbjahresbericht. Des Weiteren werden Informationen über Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen veröffentlicht. Alle Meldungen, Präsentationen und Mitteilungen sind im Internet unter akasol.com im Bereich „Investor Relations“ einsehbar.

Compliance

Transparenz, Unabhängigkeit und Vertrauen sind Grundprinzipien und die Basis für einen wirtschaftlichen Erfolg der AKASOL AG. Unrechtmäßiges Geschäftsgebaren schadet nicht nur konkreten Geschäftsbeziehungen, sondern mittelfristig auch Wirtschaft und Wettbewerb insgesamt. Zwingende Leitlinie des Handels für alle bei der AKASOL AG tätigen Personen ist daher, dass alle unternehmerischen Entscheidungen und Handlungen im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen und unseren internen Richtlinien stehen müssen.

Der Vorstand hat daher ein Compliance-Management-System eingerichtet und entwickelt dieses stetig weiter. Bei Hinweisen auf Rechtsverstöße im Unternehmen haben die Mitarbeiter der AKASOL AG sowie auch Dritte die Möglichkeit, entweder unter Namensnennung oder anonym, Hinweise auf Verstöße oder Missstände im Unternehmen zu geben. Das Compliance-Management-System zielt darauf ab, Regelverstößen in den genannten Bereichen im Unternehmen systematisch und dauerhaft vorzubeugen, diese aufzudecken und zu sanktionieren.

Veränderung von Stimmrechtsanteilen (gemäß § 40 Abs. 1 WpHG)

Informationen zur Aktionärsstruktur der AKASOL AG sind im Lagebericht des Unternehmens zu finden. Die im Geschäftsjahr 2019 veröffentlichten Mitteilungen über die Veränderung von Stimmrechtsanteilen gemäß § 40 Abs. 1 WpHG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter akasol.com/de/stimmrechtsmitteilungen veröffentlicht.

Directors' Dealings (Mitteilung über Geschäfte von Führungspersonen nach Art. 19 MAR)

Das Unternehmen veröffentlicht in Einklang mit den Vorschriften des Art. 19 MAR (Directors' Dealings) Eigengeschäfte von Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen sowie von mit diesen Personen in enger Beziehung stehenden (natürlichen und juristischen) Personen. Diese Transaktionen sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auf der Internetseite einzusehen. Die im Geschäftsjahr 2019 veröffentlichten Mitteilungen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter akasol.com/de/directors-dealings veröffentlicht.

Aktienbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Aktien, die von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gehalten werden:

Vorstand	Aktienanzahl zum 31.12.2019	Aufsichtsrat	Aktienanzahl zum 31.12.2019
Sven Schulz	2.874.116*	Dr. Christoph Reimnitz	1.300
Carsten Bovenschen	1.000	Dr. Marie-Luise Wolff	0
Dr. Curt Philipp Lorber	0**	Dr. Christian Brenneke	0

* Die Herrn Schulz zugerechneten Stimmrechte werden dabei über das von Herrn Schulz kontrollierte Unternehmen Schulz Group GmbH gehalten

** Herr Dr. Curt Philipp Lorber hatte sein Amt als Mitglied des Vorstands mit sofortiger Wirkung am 10. Januar 2019 niedergelegt

7.2 ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DES „DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher, börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Die AKASOL AG entspricht sämtlichen Empfehlungen der vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019 („Kodex 2020“) und wird diesen auch künftig entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

Abweichung des Kodex Grundsatz 8, Satz 4

In der Empfehlung in Grundsatz 8 des Kodex 2020, wonach die Hauptversammlung grundsätzlich mit beratendem Charakter über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder, über die konkrete Vergütung des Aufsichtsrats und mit empfehlenden Charakter über die Billigung des Vergütungsberichts für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt, wird für das Geschäftsjahr 2019 nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat der AKASOL AG beabsichtigt der entsprechenden Empfehlung des Kodex 2020 in Zukunft in der Hauptversammlung, die über das Geschäftsjahr 2020 beschließt, zu folgen.

Abweichung des Kodex Grundsatz 9, Satz 2 und Kodex Grundsatz 11

Der Kodex empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands (Kodex Grundsatz 9, Satz 2) und des Aufsichtsrats (Kodex Grundsatz 11) eine gesetzliche

Geschlechterquote einzuhalten und für den Anteil von Frauen im Vorstand Zielgrößen festzulegen.

Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen wird grundsätzlich auf Vielfalt geachtet. Im Vordergrund stehen allerdings die fachliche Qualifikation sowie Erfahrung der zur Verfügung stehenden Kandidaten (männlich/weiblich/divers). Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen sowie bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder.

Der Aufsichtsrat der AKASOL AG hat für das Geschäftsjahr 2019 bislang für den Anteil von Frauen im Vorstand keine Zielgrößen festgelegt und wird im Geschäftsjahr 2020 gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von 33% für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und eine Zielgröße von 25% für den Frauenanteil im Vorstand ab dem 31. März 2025 festlegen.

Abweichung des Kodex Grundsatz 9 Ziffer B.2

In der Empfehlung in Ziffer B.2 des Kodex, wonach der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll, wird vorerst nicht entsprochen. Da die Vorstandsmitglieder erst kürzlich bestellt worden sind, hat der Aufsichtsrat noch keine Leitlinien für die Nachfolge der Vorstandsmitglieder entwickelt.

Der Aufsichtsrat wird gemeinsam mit dem Vorstand in naher Zukunft eine langfristige Nachfolgeplanung entwickeln, um eine nachhaltige Unternehmensentwicklung zu gewährleisten.

Abweichung des Kodex von Grundsatz 14

Der Kodex empfiehlt, bei größeren Gesellschaften fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden. Da der Aufsichtsrat der AKASOL AG aus drei Mitgliedern besteht, findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrats statt.

Abweichung des Kodex von Grundsatz 18 Ziffer D.12

In der Empfehlung in Ziffer D.12 des Kodex, soll die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen überwiegend eigenverantwortlich wahr und werden dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt. Wegen des kurzfristigen Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung und der hieran anknüpfenden Kodex-Empfehlungen vor Abgabe dieser Entsprechenserklärung war es der Gesellschaft nicht möglich, über die durchgeführten Maßnahmen zu berichten.

Entsprechend der Empfehlung des Kodex 2020 wird dies vor der nächsten turnusmäßigen Veröffentlichung des Berichtes des Aufsichtsrats geschehen.

Abweichung des Kodex von Grundsatz 18 Ziffer D.13

Der Kodex empfiehlt, eine regelmäßige Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats über die Wirksamkeit seiner Aufgabenerfüllung. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2019 keine Selbstbeurteilung vorgenommen. Aufgrund der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit ist aus Sicht des Aufsichtsrats ein Höchstmaß an Effizienz gegeben.

Entsprechend der Empfehlung des Kodex 2020 wird der Aufsichtsrat zukünftig eine regelmäßige Beurteilung der Wirksamkeit durchführen und in der nächsten turnusmäßigen Veröffentlichung der Erklärung zur Unternehmensführung berichten.

Abweichung des Kodex von Grundsatz 21

In der Empfehlung in Grundsatz 21 des Kodex 2020, wonach Anteilseigner und Dritte durch eine CSR-Berichterstattung unterrichtet werden sollen, wird für das Geschäftsjahr 2019 nicht entsprochen. Das Unternehmen ist nach §289 Abs. 1 HGB nicht dazu verpflichtet, die nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Die AKASOL AG beabsichtigt der entsprechenden Empfehlung des Kodex 2020 allerdings in der Zukunft zu folgen.

Abweichung des Kodex von Grundsatz 21 Ziffer F.2

Der Kodex empfiehlt die Veröffentlichung von Konzernabschlüssen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und von unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums.

Die AKASOL AG veröffentlicht den Jahres- und Konzernabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und strebt auch die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen an.

Abweichung des Kodex von Grundsatz 23 Ziffer G.3, G.4, G.7, G.8 und G.10

Der Kodex empfiehlt ein klares und verständliches System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2019 bisher kein vollumfänglich Vergütungssystem für den Vor-

stand im Sinne des § 87a AktG festgelegt. Wegen des kurzfristigen Inkrafttretens der gesetzlichen Neuregelung und der hieran anknüpfenden Kodex-Empfehlungen vor Abgabe dieser Entsprechungserklärung war es der Gesellschaft nicht möglich, zuvor ein entsprechendes Vergütungssystem festzulegen.

Der Kodex 2020 enthält im Abschnitt G.1 neue Empfehlungen zur Vergütung des Vorstands. Folgenden dieser Empfehlungen entspricht das bestehende Vorstandsvergütungssystem nicht vollumfänglich:

- ▶ G.3 (Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen)
- ▶ G.4 (Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft)
- ▶ G.7 (Festlegung der Leistungskriterien variabler Vergütungsbestandteile)
- ▶ G.8 (Ausschluss der nachträglichen Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter)
- ▶ G.10 (Verfügung über langfristig variable Gewährungsbeträge)

Der Aufsichtsrat der AKASOL AG beabsichtigt den Empfehlungen des Kodex 2020 zur Vorstandsvergütung bei künftigen Änderungen und/oder Anpassungen von bestehenden Vorstandsverträgen sowie auch bei Neuabschluss von Vorstandsverträgen zu folgen.

7.3 ÜBERNAHMERELEVANTE ANGABEN

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der AKASOL AG beträgt 6.061.856,00 EUR und ist eingeteilt in 6.061.856 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 EUR. Sämtliche Aktien sind gewinnanteilsberechtig. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Aktienstimmrechts- oder Übertragungsbeschränkungen

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind dem Vorstand nicht bekannt.

10% der Stimmrechte überschreitende Kapitalbeteiligungen

Zum 31. Dezember 2019 hielt Herr Sven Schulz (Vorstandsvorsitzender der AKASOL AG) mittelbar und unmittelbar über die Schulz Group GmbH, Ravensburg, 2.874.116 Aktien der Gesellschaft. Das entspricht rund 47% des Grundkapitals des Unternehmens.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es existieren keine Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind

Soweit Arbeitnehmer als Aktionäre am Kapital beteiligt sind, können sie daraus keine besonderen Rechte herleiten.

Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Änderung der Satzung

Bezüglich der Regelungen zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands wird auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 84 und 85 AktG verwiesen. Der Vorstand besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Bezüglich der Regelungen zur Änderung der Satzung wird auf die gesetzlichen Vorschriften der §§ 133 und 179 AktG verwiesen.

Der § 9 Abs. 2 der Satzung regelt darüber hinaus: „Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen. Insbesondere ist der Aufsichtsrat ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital (§ 4 Abs. 6 der Satzung) oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital anzupassen.“

Befugnisse des Vorstands zur Aktienaussgabe

Der Vorstand ist durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 8. Juni 2018 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis einschließlich 13. Mai 2023 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 2.000.000,00 EUR gegen Bar- und oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, diesen den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den in Punkt 4.5 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom Juni 2018 genannten Fällen auszuschließen.

Kontrollwechsel und Entschädigungsvereinbarungen

Besondere Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels (Change of Control) oder besondere Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

7.4 VERGÜTUNGSBERICHT

Vorstandsvergütung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die im Berichtsjahr gewährten Zuwendungen der Mitglieder des Vorstands:

Der Vorstand der AKASOL AG besteht derzeit aus zwei Mitgliedern. Während des Berichtszeitraums gehörten dem Vorstand die Herren Sven Schulz und Carsten Bovenschen (mit Wirkung ab dem 15. Januar 2019) an. Herr Dr. Curt Philipp Lorber hatte sein Amt als Mitglied des Vorstands mit sofortiger Wirkung am 10. Januar 2019 niedergelegt.

Gewährte Zuwendungen	Sven Schulz Vorstandsvorsitzender Eintrittsdatum: 14.05.2018		Carsten Bovenschen Vorstand Finanzen Eintrittsdatum: 15.01.2019		Dr. Curt Philipp Lorber Vorstand Finanzen Eintrittsdatum: 14.05.2018*	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
TEUR						
Festvergütung	120	76	173	-	3	76
Nebenleistung	0	3	15	-	0	3
Einjährige variable Ver- gütung	8**	6	9**	-	(-5)***	23
Mehrjährige variable Ver- gütung	17	12	26	-	0	0
Summe	145	97	223	-	3	102
Versorgungsaufwand	0	4	3	-	0	4
Gesamtvergütung	145	101	226	-	3	106

- * Herr Dr. Curt Philipp Lorber hatte sein Amt als Mitglied des Vorstands mit sofortiger Wirkung am 10. Januar 2019 niedergelegt
- ** Die derzeitigen Vorstandsmitglieder haben die entsprechenden Vorstandsbezüge für das abgelaufene Geschäftsjahr 2019 im Hinblick auf die einjährige variable Vergütung (Jahresbonus) noch nicht erhalten. Eine Auszahlung wird im Laufe des Geschäftsjahres 2020 avisiert
- *** Im Geschäftsjahr 2018 wurde für Herrn Dr. Curt Philipp Lorber eine Rückstellung der variablen Vergütung in Höhe von TEUR 23 gebildet, allerdings nicht ausgezahlt. Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhielt er einen Gesamtbetrag in Höhe von TEUR 18 im Geschäftsjahr 2019

Die Gesamtvergütung von Herrn Sven Schulz enthält Gehälter und kurzfristige Leistungen in Höhe von TEUR 145 und umfasst feste Bestandteile in Höhe von TEUR 120 (Vorjahr: TEUR 76) sowie variable Bestandteile in Höhe von TEUR 25 (Vorjahr: TEUR 18).

Die Gesamtvergütung von Herrn Carsten Bovenschen enthält Gehälter und kurzfristige Leistungen in Höhe von TEUR 226 und umfasst feste Bestandteile in Höhe von TEUR 173 (Vorjahr: n.a.), variable Bestandteile in Höhe von TEUR 35 (Vorjahr: n.a.) sowie Nebenleistungen und Versorgungsaufwände in Höhe von TEUR 18.

Bezüge ehemaliger Vorstände

Herr Dr. Curt Philipp Lorber ist zum 10. Januar 2019 aus dem Vorstand ausgeschieden. Neben der Vergütung als aktives Mitglied des Vorstands bis zum 10. Januar 2019 erhielt er eine Festvergütung in Höhe von TEUR 3 sowie einen Bonus in Höhe von TEUR 18. Die Gesamtvergütung für das

Geschäftsjahr 2019 als aktives Organmitglied beläuft sich auf TEUR 21. Für die verbleibende Restlaufzeit des Anstellungsvertrags bis einschließlich 31. März 2020 wurden gemäß Aufhebungsvereinbarung im Anschluss an den Beendigungszeitpunkt seine Vergütungsansprüche sowie seine vertraglichen Versorgungsbeiträge regulär für die Restlaufzeit fortgewährt. Seine Festvergütung als nicht mehr aktives Vorstandsmitglied betrug im Geschäftsjahr 2019 TEUR 127 sowie Nebenleistung und Versorgungsbeiträge in Höhe von TEUR 10. Für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 wurden entsprechende Rückstellungen in Höhe von TEUR 32 gebildet.

Aufsichtsratsvergütung

Die Vergütung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats wird satzungsgemäß von der Hauptversammlung festgelegt, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

Im Übrigen erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats satzungsgemäß eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 15. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält TEUR 30, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält TEUR 20 pro Geschäftsjahr. Gehört ein Mitglied dem Aufsichtsrat nur einen Teil des Geschäftsjahres an, bestimmt sich die Vergütung zeitanteilig.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in eine von der Gesellschaft zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zu marktüblichen

Bedingungen abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung einbezogen.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats Ersatz ihrer bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen sowie des eventuell auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuerbetrages, soweit sie berechtigt sind, der Gesellschaft die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen und dieses Recht auszuüben.

Gewährte Zuwendungen	Dr. Christoph Reimnitz Vorsitzender des Aufsichtsrats		Dr. Marie-Luise Wolff Stv. Vorsitzende des Aufsichtsrats		Dr. Christoph Brenneke Mitglied des Aufsichtsrats	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018
TEUR						
Festvergütung	30,0	20,0	20,0	13,9	15,0	10,4
Gesamtvergütung	30,0	20,0	20,0	13,9	15,0	10,4

7.5 SCHLUSSERKLÄRUNG DES VORSTANDS ZUM BERICHT ÜBER BEZIEHUNGEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Die AKASOL AG hat bei den im Bericht über Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns im Zeitpunkt, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, bekannt waren, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten. Es sind keine Maßnahmen auf Veran-

lassung oder im Interesse des herrschenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens getroffen oder unterlassen worden.

Darmstadt, 23. April 2020



Sven Schulz
Vorstandsvorsitzender



Carsten Bovenschen
Vorstand Finanzen

